
Arbeitsblatt 2: Definitionen von nationalen Minderheiten in Deutschland und Polen**Aus dem Gesetz vom 6. Januar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprachen**

Art. 2

1. Nationale Minderheit im Sinne des Gesetzes ist eine Gruppe von polnischen Bürgern, die folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt:

- 1) Sie ist zahlenmäßig kleiner als der übrige Teil der Bevölkerung der Republik Polen.
- 2) Sie unterscheidet sich wesentlich von übrigen Bürgern durch Sprache, Kultur oder Tradition.
- 3) Sie strebt die Wahrung ihrer Sprache, Kultur oder Tradition an.
- 4) Sie ist sich einer eigenen historischen nationalen Gemeinschaft bewusst und zielt darauf, diese auszudrücken und zu schützen.
- 5) Ihre Vorfahren bewohnten das jetzige Territorium der Republik Polen seit mindestens 100 Jahren.
- 6) Sie identifiziert sich mit der in eigenem Staat organisierten Nation.

Kriterien nationaler Minderheiten in Deutschland:

„Folgende Kriterien müssen zur Bestimmung als nationale Minderheit in Deutschland erfüllt sein:

1. Die Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige;
2. Sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität;
3. Sie wollen diese Identität bewahren;
4. Sie sind traditionell in Deutschland heimisch;
5. Sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Aus: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS zur Förderung deutscher Minderheiten in Osteuropa seit 1991/1992 (PDF-Datei; 70 kB) vom 6. September 2000.

Aufgaben

1. Stellen Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Kriterien für nationale Minderheiten in Polen und Deutschland zusammen.

2. Warum besitzen – vor dem Hintergrund der in Deutschland gültigen Kriterien – die Polen in Deutschland keinen Minderheitenstatus?